

Auf neuen Wegen  
Kriminologie, Kriminalpolitik  
und Polizeiwissenschaft aus  
interdisziplinärer Perspektive

Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von  
Andreas Ruch und Tobias Singelnstein



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS RUCH und TOBIAS SINGELNSTEIN (Hrsg.)

Festschrift für Thomas Feltes

Schriften zum Strafrecht

Band 366

Auf neuen Wegen  
Kriminologie, Kriminalpolitik  
und Polizeiwissenschaft aus  
interdisziplinärer Perspektive

Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Andreas Ruch und Tobias Singelnstein



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing

Druck: Das Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15773-0 (Print)

ISBN 978-3-428-55773-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Das Vorwort zu einer Festschrift blickt in der Regel zurück auf das Leben und Wirken der zu ehrenden Person. Auch Thomas Feltes erhält diese Festschrift aus Anlass seines 70. Geburtstages. Gleichzeitig fühlt sich der Blick auf Vergangenes unpassend an, da er suggeriert, der Jubilar nehme den Wegfall der wissenschaftlichen Verpflichtungen in Lehre, Selbstverwaltung und Forschung zum Anlass, sich zur Ruhe zu setzen. Den Herausgebern war ebenso wie Thomas Feltes klar, dass dieser die mit dem Ruhestand verbundenen Freiheiten hingegen vor allem zur Fokussierung seines wissenschaftlichen Wirkens und zur Ausweitung seines akademischen und gesellschaftlichen Engagements und weniger dazu nutzen wird, auf sein Lebenswerk und das Erreichte zurückzublicken. Allerdings ist es auch beim hier zu Ehrenden so, dass das Verständnis vom Gegenwärtigen durch den Blick auf Zurückliegendes geschärft wird.

Nach dem Schulbesuch in Dortmund und Mainz nahm Thomas Feltes mit einem Stipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung ein Studium der Rechtswissenschaften und der Pädagogik an der Universität Bielefeld auf. Die erste juristische Staatsprüfung legte er 1976 ab; 1978 folgte die Magisterprüfung an der Bielefelder Fakultät für Pädagogik, Philosophie und Psychologie. Die Kombination aus Pädagogik- und Jurastudium verband der Jubilar mit dem Ziel, später als Jugendrichter tätig zu sein. Zunächst einmal bedeutete dies aber das Studium von Fächern, deren Blickwinkel auf abweichendes Verhalten kaum konträrer sein könnte und deren Disziplinen ganz unterschiedlich mit den politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Debatten der damaligen Zeiten umgegangen sind. In Gesprächen schilderte Thomas Feltes die ihm immer wieder begegnende akademische und praktische Erfahrung, zwischen zwei Stühlen zu sitzen: „Den Pädagogen war ich zu konservativ, den Juristen war ich zu links.“

Die Promotion zum „Dr. iur.“ erfolgte 1979 an der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld mit einer kriminalpädagogischen Arbeit zum Thema „Jugend, Konflikt und Recht“. Das Angebot des einem Ruf nach Bielefeld folgenden Wolfgang Heinz, an dessen Lehrstuhl eine Assistentenstelle anzunehmen, lehnte Thomas Feltes ab und folgte stattdessen seinem Doktorvater Hans-Jürgen Kerner nach Hamburg. Dort war er dann als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Strafrecht tätig und absolvierte sein Referendariat, welches er 1981 mit dem zweiten Staatsexamen abschloss.

Im Anschluss daran begann die „Heidelberger Zeit“ des Jubilars. 1981 bis 1992 war er zunächst wissenschaftlicher Angestellter, ab 1986 Hochschulassistent (C 1) am Institut für Kriminologie der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Während dieser Zeit nahm er mit einem Stipendium der kanadischen Regierung einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt am Centre International de Criminologie Comparée der Universität Montréal in Kanada wahr. 1992 folgten an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen die Habilitation und die Berufung zum Professor auf Lebenszeit für Strafrecht (C 2) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Berlin. Noch im selben Jahr zog es Thomas Feltes zurück in den Südwesten der Republik: Er wurde Rektor der Fachhochschule Villingen-Schwenningen. Der auslastenden Rektorats- und Lehrtätigkeit an einer Polizeifachhochschule zum Trotz sind während des dortigen Wirkens eine ganze Reihe von Arbeiten entstanden, die sich mit kriminologischen und polizeilichen Fragestellungen auseinandersetzen. In Villingen-Schwenningen schärfte Thomas Feltes sein polizeiwissenschaftliches Profil, das in seinem weiteren Wirken stets eine zentrale Rolle spielen sollte.

2002 schließlich wurde Thomas Feltes als Nachfolger von Hans-Dieter Schwind auf den Bochumer Lehrstuhl für Kriminologie berufen, den er bis August 2019 unter der Denomination „Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft“ inne hatte. Mit der Berufung von Thomas Feltes führte der Lehrstuhl an der Ruhr-Universität als erster in Deutschland die Denomination auch für Polizeiwissenschaft. Von 2007 bis zu seiner Pensionierung war er kooptiertes Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaft. Heute hat er an der Bochumer Juristischen Fakultät eine Seniorprofessur inne.

Der Bochumer Lehrstuhl war zu dieser Zeit stets ein höchst lebendiger Verbund, an dem neben dem fachlichen Austausch auch das soziale Miteinander groß geschrieben wurde. Zu Spitzenzeiten waren in den Drittmittelprojekten, im Masterstudiengang und am Lehrstuhl selbst zwölf wissenschaftliche und ebenso viele studentische Mitarbeiter\*innen beschäftigt. Thomas Feltes forderte viel – Wissenschaft ist schließlich, so der Jubilar, „keine Fließbandarbeit“. Er gewährte gleichzeitig viele Freiräume und gab – noch wichtiger – Vertrauen und Loyalität. Persönliche und disziplinäre Diversität unter seinen Mitarbeitenden war ihm wichtig, denn er war überzeugt, dass wechselseitige Perspektiven den Erkenntnisprozess fördern und Argumentationen schärfen.

Thomas Feltes ist Autor von mehr als 200 Aufsätzen und von mehr als einem Dutzend Monografien. Er ist Mit-Herausgeber der gegenwärtig 50 Bände umfassenden Bochumer Schriftenreihe zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Seit 1999 gibt er den Polizei-Newsletter heraus, der monatlich über 8.500 Adressat\*innen erreicht und zu einem wichtigen Sprachrohr polizeiwissenschaftlicher Forschung geworden ist.

Der Jubilar hat es verstanden, in den Grundlagen seines Fachgebiets wesentliche Akzente zu setzen. Seine Habilitationsschrift untersucht die rechtliche Begründung und Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs und zeigt die Unzulänglichkeit der Legitimation staatlicher Strafen auf. Das schwache Fundament, mit dem Staaten die Ausübung ihrer Strafgewalt und die Freiheitsentziehung gegenüber ihren Bürgern zu rechtfertigen versuchen, hat der Jubilar in seinem weiteren Schaffen

immer wieder aufgegriffen. Exemplarisch ist hier sein Eintreten für eine restriktive Anwendung des Jugendstrafrechts zu nennen. Vehement wendet er sich gegen die Ausweitung stationärer Sanktionierungen und kritisiert deren fehlende theoretische und empirische Begründung. Ebenso streitbar ist er in Bezug auf die Regelungen zur Sicherungsverwahrung. Diese hat er schon früh als rechtsstaatlich bedenklich kritisiert und in einer an seinem Lehrstuhl entstandenen empirischen Untersuchung mangels oft nicht gegebener Gefährlichkeit der Proband\*innen als weitgehend wirkungslos identifiziert.

Weitere Schwerpunkte seines Wirkens liegen in der Polizeiwissenschaft. Thomas Feltes befasste sich hier – neben zahllosen weiteren Themen – mit den theoretischen und praktischen Bezügen des „Community Policing“ und setzte sich mit den Bedingungen und Wirkungsweisen polizeilicher Arbeit im Streifendienst auseinander. Seine Arbeiten zu „Notrufen und Funkstreifeneinsätzen“ sind nach wie vor zentrale Referenzpunkte der polizeiwissenschaftlichen Forschung und sie hatten maßgeblichen Einfluss auf kriminalpräventive Konzepte. Unter den zahlreichen Drittmittelprojekten, die Thomas Feltes an der Ruhr-Universität durchgeführt hat, ist das EU-Projekt zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen hervorzuheben. Der Jubilar koordinierte hier von 2009 bis 2011 eine umfassend angelegte empirische Untersuchung innerhalb Deutschlands, Italiens, Polens und Großbritannien. Von 2015 bis 2019 war er Teil eines weiteren von der EU geförderten Drittmittelprojekts zum Thema „Community Based Policing and Post-Conflict Police Reform“. Hier führte er Feldforschung zur Polizeiarbeit im Kosovo durch.

Für Thomas Feltes war es eine Selbstverständlichkeit, der Lehre denselben Stellenwert einzuräumen wie Forschung und Publikationstätigkeit. Es gibt wohl nur wenige Studierende der Rechtswissenschaft in Bochum, die das Staatsexamen ohne den Besuch der Kriminologie-Vorlesung des Jubilars absolviert haben. Ein Grund dafür ist sicherlich der hohe Stellenwert der Kriminologie innerhalb der Fakultät, die nie einen Zweifel daran gelassen hat, dass die Kriminologie-Lehrveranstaltungen zur Grundlagenausbildung gehören. Mindestens ebenso bedeutsam dürfte aber die Leidenschaft für „sein“ Fach sein, die Thomas Feltes in den Hörsaal transportiert hat und in dem er bereits sehr früh Video- und Internettechnik sowie Podcast-Angebote und Videoaufzeichnungen zum Einsatz gebracht hat.

Aus der Heidelberger Zeit brachte Thomas Feltes die „Knastgruppe“ mit nach Bochum, die es als „Bochumer kriminologische Haftgruppe“ Studierenden bis heute ermöglicht, durch regelmäßige Besuche im Justizvollzug die Vollzugswirklichkeit zu erfahren – und die umgekehrt für Strafgefangene ein Angebot außerhalb der üblichen vollen Strukturen realisiert.

Untrennbar mit dem Namen des Jubilars verbunden ist der Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“, den Thomas Feltes an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität gegründet und 15 Jahre lang geleitet hat. Aus Sicht der Fakultät war das Projekt zunächst ein Wagnis: Neben dem für eine Juristische Fakultät ungewöhnlichem Masterabschluss waren schließlich auch



die Inhalte primär nicht juristischer Art und sollten von Beginn an auch Absolvent\*innen von Fachhochschulen – insbesondere der Fachrichtungen Polizei und Soziale Arbeit – ansprechen. Der weiterbildende Studiengang entwickelte sich unter seiner Leitung zu einer Erfolgsgeschichte: Er wurde 2015 akkreditiert, seine Absolvent\*innen haben heute auch ohne juristisches Staatsexamen die Möglichkeit zur Promotion an der Fakultät und 2021 startet der 17. Jahrgang in das Studium.

Thomas Feltes knüpfte zahlreiche Kontakte ins Ausland. 2007 war er Visiting Professor an der North-West University in Potchefstroom und der University of Cape Town. Auch mit der ungarischen Kriminologie und Polizeiwissenschaft steht Thomas Feltes bis heute in einem engen Austausch. 1993 war er Gastprofessor an der Juristischen Fakultät der Eötvös-Loránd-Universität Budapest, 2000 wurde ihm die Ehrenurkunde und Auszeichnung mit der silbernen Millenniums-Medaille der Republik Ungarn für besondere Verdienste um die Zusammenarbeit zwischen der ungarischen und der baden-württembergischen Polizei verliehen. Auch der Kontakt nach Südafrika ist eng geblieben. In den Jahren 2009 und 2010 baute der Jubilar mit einer Förderung des Deutschen Akademischen Austauschdiensts (DAAD) ein Doktorandennetzwerk mit der University of Cape Town auf.

Der Jubilar war und ist Mitglied zahlreicher Berater- und Sachverständigengruppen. Zwischen 1998 und 2002 war er Mitglied der Sucht- und Drogenkommission der Bundesregierung. 1999 war er Generalberichterstatter und Vorstandsmitglied der Konferenz „Polizei und Menschenrechte“ des Europarates. Von 2006 bis 2010 war er Mitglied im Gründungssenat der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Er war Mitglied des Beirates für Fanangelegenheiten der Deutschen Fußball-Liga und ist seit 2012 Vorsitzender der Stadionverbotskommission des VfL Bochum. Von 2014 bis 2017 war er Mitglied der G 10-Kommission des Landtags NRW und dort mit der Kontrolle der Eingriffe des Verfassungsschutzes in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (G 10-Maßnahmen) betraut. Zwischen 2018 und 2020 war er deutscher Vertreter beim Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarates.

Für Thomas Feltes war stets klar, dass wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis transferiert werden müssen. Nach wie vor stellt er sich Debatten und Diskussionsrunden und tritt in Fernseh- und Zeitungsinterviews dafür ein, Kriminal- und Sicherheitspolitik auf eine rationale Grundlage zu stellen. Bei aller von ihm vorgebrachten Kritik und der ihm eigenen Beharrlichkeit, mit der er gegen festgefahrene kriminalpolitische Grundannahmen vorgeht, war und ist es ihm stets ein Anliegen, das Lagerdenken in Kriminologie und Polizeiwissenschaft einerseits und die Kluft zwischen Theorie und Praxis andererseits zu überwinden. Wer Thomas Feltes im persönlichen Umgang erlebt hat, der weiß um seine Fähigkeit, unterschiedliche Interessengruppen an einen Tisch zu bringen. Dass es ihm bei Symposien, Neujahrsempfängen und den Absolvent\*innenfeiern des Masterstudiengangs immer wieder gelungen ist, höchst unterschiedliche Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Polizei zu versam-

meln, ist Beleg der Wertschätzung, die Thomas Feltes über fachliche, politische und praktische Grenzen hinweg erfährt.

Ausdruck dessen ist nicht zuletzt auch diese Festschrift, an der sich neben zahlreichen Kolleg\*innen aus ganz verschiedenen Ländern und Lebensabschnitten auch Weggefährt\*innen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen beteiligt haben. Bei all diesen Autor\*innen bedanken wir uns für die äußerst angenehme und stets konstruktive Zusammenarbeit. Zudem danken wir herzlich Benjamin Derin, Julia Gruß, Matthias Michel, Franca Nonn und Kira Rusert vom Bochumer Lehrstuhl für ihre vielfältige Unterstützung und ihren unermüdlichen Einsatz bei der Formalisierung und Korrektur des Manuskripts. Regine Schädlich und die weiteren Mitarbeiter\*innen des Verlages Duncker & Humblot haben das Projekt von Beginn an durch eine reibungslose Koordination der Abläufe unterstützt, auch ihnen gilt unser Dank.

Thomas Feltes zeigt, wie Forschung einerseits theoretisch und methodisch fundiert und andererseits über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinausblickend gestaltet werden kann. Seine mahnende Stimme und seine offenen Worte sind in den gegenwärtigen, von einer Zunahme populistischer und autokratischer Tendenzen geprägten Zeiten von ganz besonderer Wichtigkeit. Dabei macht er immer deutlich, dass es in der Kriminologie darum geht, den Menschen im Blick zu haben – mit seinen individuellen Stärken, Schwächen und Lebensverläufen. Wir schätzen uns glücklich, ihn als Weggefährten und Kollegen an unserer Seite zu haben.

Zu seinem 70. Geburtstag wünschen wir Thomas Feltes, dass er auch fortan „neue Wege“ beschreiten möge. Ein Vorteil des beginnenden Lebensabschnitts ist es, dass nunmehr frei von äußeren Einflüssen die Geschwindigkeiten festgelegt und die Ziele bestimmt werden können. Mögen dem Jubilar hierbei noch lange Gesundheit und Zufriedenheit beschieden sein!

Bochum, im Februar 2021

*Andreas Ruch  
und Tobias Singelstein*



# Inhaltsverzeichnis

## I. Kriminologie

<i>Oliver Bidlo</i>	
Narratologische Perspektiven für die Kriminologie .....	19
<i>Thomas Bliesener, Merten Neumann, Christoffer Glaubitz und Dominic Kudlacek</i>	
Videobeobachtung zwischen Skepsis und Akzeptanz. Soziodemografische Einflüsse auf die Einstellung zur polizeilichen Videobeobachtung im öffentlichen Raum .....	29
<i>Dieter Dölling, Harald Dreßing und Barbara Horten</i>	
Über die Täter des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in der katholischen Kirche .....	43
<i>Ulrich Eisenberg</i>	
Zum Tod von Alexander S. Puschkin. Kriminologisch orientierte Erwägungen	59
<i>Wolfgang Heinz</i>	
Die Aufklärungsquote. Wie beeinflusst differentielle polizeiliche Aufklärung das Bild von Kriminalität im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt? .....	69
<i>Dieter Hermann</i>	
Die Moral korrupter Manager .....	95
<i>Robin Hofmann</i>	
Populismus und Kriminalpolitik. Zur Aktualität der Todesstrafe aus kriminologischer und empirischer Sicht .....	109
<i>Ralf Kölbl</i>	
Transparenz und Lobbyismus in der wissenschaftlichen Strafrechtspolitik. Kriminologische Bemerkungen am Beispiel der sog. Ärztekorruption .....	123
<i>Miklós Lévyay</i>	
Criminalization of Homelessness in Hungary and Related Decisions of the Constitutional Court .....	137
<i>Karlhans Liebl</i>	
Sanktionsforderungen im Vergleich. Die Sanktionsforderungen der Polizei, Justiz und Bevölkerung .....	149
<i>Michael Lindemann, Janita Menke und Sandra Schwark</i>	
Psychisch kranke Gewaltopfer vor den Toren der Strafjustiz. Ansätze zur Vermeidung von Sekundärviktimisierungen im Rahmen polizeilicher Erstkontakte	167

<i>Bernd-Dieter Meier</i>	
Ausstiegsbegleitung und Deradikalisierung in Deutschland. Eher C64 als PlayStation 4? . . . . .	187
<i>Frank Neubacher und Esther Viviane Arendes</i>	
Das „Böse“, das „Gute“ und vor allem das dazwischen. Was die Kriminologie von der Rettungsforschung lernen kann . . . . .	197
<i>Holger Plank</i>	
„Neues“ Polizei- bzw. „Sicherheitsrecht“ in Deutschland. Sicherheitspolitischer „Paradigmenwechsel“ oder gebotene Anpassung an eine elementar veränderte Sicherheitslage? . . . . .	207
<i>Jo Reichertz</i>	
Automatisierung der Sicherheit in Fußballstadien durch Kamerasysteme? . . . . .	223
<i>Nahlah Saimeh</i>	
Zur Behandlung von Sexualstraftätern . . . . .	235
<i>Jan-Volker Schwind und Hans-Dieter Schwind</i>	
Ergebnisse der Bochumer Dunkelfeldforschung und ihre kriminalpolitische Relevanz . . . . .	243
<i>Philip Stenning and Marleen Easton</i>	
Ports as Sites of Geo-political (In)security . . . . .	259
<i>Christian Walburg</i>	
Fünf Jahre „Flüchtlingskrise“. Eine kleine Zwischenbilanz aus kriminologischer Sicht . . . . .	269
<i>Andreas Zick, Beate Küpper und Arin Ayanian</i>	
In extremen Zeiten. Antidemokratische Orientierungen als Herausforderungen für die zivile Sicherheit . . . . .	289

## II. Polizeiwissenschaft

<i>Hartmut Aden</i>	
Problemfelder an den Schnittstellen zwischen Polizei und privaten Sicherheitsfirmen . . . . .	303
<i>Clemens Arzt und Stephanie Schmidt</i>	
Bodycam als Objekt staatlichen Sehens und Zeigens. Wie das Recht den polizeilichen Bedürfnissen angepasst wird . . . . .	319
<i>Rafael Behr</i>	
„Dem Guten verpflichtet, vom Bösen bedroht“. Was man erkennt, wenn Polizist*innen von ihren Werten sprechen. Eine explorative Skizze aus der verstehenden Polizeiforschung . . . . .	333
<i>Martin Herrkind</i>	
Cop Culture meets Bourdieu . . . . .	345

*Reinhard Kreissl*  
 Polizeiforschung zwischen den (Lehr-)Stühlen ..... 363

*Jeffrey Ian Ross*  
 Reversing the Gains. Municipal Policing in the Trump Era ..... 371

*Tobias Singelstein*  
 Rassismus in der Polizei ..... 379

*Elrena van der Spuy*  
 Continuities and Discontinuities in Security Deliberations in Contemporary  
 South Africa. Some Observations Drawn from Commissions of Inquiry and  
 Related Documents ..... 393

*David Weisburd and Charlotte Gill*  
 Assessing Crime Outcomes in Community Policing. Recognizing the Impor-  
 tance of Crime Reporting Inflation ..... 407

**III. Strafrecht, Jugendstrafrecht,  
 Strafverfahrensrecht**

*Adam Ahmed*  
 Die Öffentlichkeit unter Quarantäne. Zu den Auswirkungen der Corona-Krise  
 auf das Strafverfahren ..... 415

*Maren Borg und Sabine Swoboda*  
 Videoaufzeichnung von Vernehmungen und notwendige Verteidigung bei jungen  
 Beschuldigten. Eine Anmerkung zu § 70c Abs. 2 JGG ..... 429

*Ken Eckstein*  
 Verständigungsgesetz und unverbindliche Erörterungen. Zur Formalisierung des  
 Informellen ..... 445

*Sophie Marie Faustmann und Pedro Michael Faustmann*  
 Zur Frage der Persönlichkeitsstörung und Persönlichkeitsakzentuierung im  
 Rahmen der schweren anderen seelischen Abartigkeit ..... 459

*Ingke Goeckenjan*  
 Über Prognosen, die nicht die Zukunft betreffen ..... 471

*Heribert Ostendorf*  
 Gegen die justizielle Ausweitung der Höchststrafe von 15 Jahren Jugendstrafe  
 bei Mord wegen der besonderen Schwere der Schuld gem. § 105 Abs. 3 S. 2  
 JGG! ..... 487

*Holm Putzke*  
 Die Einziehung von Vermögen im Jugendstrafrecht – oder: Was hat der Ge-  
 setzgeber sich da bloß gedacht? ..... 495

*Andreas Ruch*

- Die strafprozessuale Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung. Eine Herausforderung für den polizeilichen Umgang mit mutmaßlichen Opfern von Sexualstraftaten ..... 505

*Franz Streng*

- Freiwilliger Rücktritt vom Versuch trotz innerpsychischer Tathemmung? ..... 519

#### **IV. Straf- und Maßregelvollzug, Sanktionenrecht**

*Michael Alex*

- Aktuelle Entwicklungen im Justizvollzug ..... 531

*Frieder Dünkel*

- Ehe- und familienfreundliche Gestaltung des Strafvollzugs. Rechtliche und rechtstatsächliche Entwicklungen in Deutschland ..... 545

*Jörg Kinzig*

- Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: letztes Wort aus Straßburg? ..... 561

*Helmut Kury*

- Zu den Folgeschäden von Freiheitsstrafen. Auswirkungen einer Inhaftierung auf die eigene Familie ..... 575

*Gereon Wolters*

- Neues zum strafgesetzlichen Fahrverbot ..... 597

#### **V. Varia**

*Leif Artkämper, Astrid Klukkert, Julian Koch und Marvin Weigert*

- Der Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“. Organisationales Lernen und institutioneller Wandel durch kriminologische Weiterbildung? ..... 617

*Eckhard Bieger*

- Wurzelwerk des Verbrechens ..... 633

*Pieke Biermann*

- Deutsch-Amerikanische Fremdheit ..... 637

*Ulrich Blum*

- Planbarkeit und Vorhersehbarkeit der Wirtschaftspolitik als öffentliche Güter in Zeiten von Extremereignissen ..... 649

*Micha Brumlik*

- Die neue Unterschicht, das Prekariat als Herausforderung praktischer Gerechtigkeit ..... 659

<i>Marco Mona</i>	
Prävention zum Schutze der Menschenrechte .....	671
<i>Uli Rothfuss</i>	
Thomas Feltes: Förderer. Freund. Nonkonformist. Streiter für eine offene Ge- sellschaft .....	683
<i>Istvan Szikinger</i>	
Slinking Total Power. Symptoms of Hungarian Decline in the Fields of Rule of Law and Democracy .....	689
Schriftenverzeichnis von Thomas Feltes .....	699
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	725





# **I. Kriminologie**



# Narratologische Perspektiven für die Kriminologie

Von *Oliver Bidlo*

## I. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag möchte sich dem *narrativistic turn*, der auch in der Kriminologie zunehmend konstatiert wird,<sup>1</sup> zuwenden und hier einige grundlegende Aspekte dieses Ansatzes für die Kriminologie anzeigen und nachzeichnen. Leitend ist dabei die Frage, wie sich narratologische Aspekte – Aspekte also, die zum einen aus der Theorie des Erzählens stammen, zum anderen aber auch aus der Semiotik entlehnt werden können – für die Kriminologie fruchtbar kompilieren lassen. Dabei ist das Vorgehen eher explorativ, explanativ und exemplarisch und wird sich auf einige wenige Punkte fokussieren. An dieser Stelle kann bereits eine Besonderheit benannt werden, die zunächst trivial klingt. Wenn es um Erzählungen von Personen im kriminalistisch-kriminologischen Kontext geht, dann meint dies Erzählungen von ZeugInnen, Verdächtigen, PolizeibeamtInnen, TäterInnen oder im weiteren Sinne mit einem Fall, Delikt oder einer Tat Vertrauten. Das wiederum können – man denke an die immer wieder aufflammende Diskussion um die Kriminalitätsfurcht<sup>2</sup> – dann alle Rezipierenden sein. Entscheidend ist jedoch, dass sie sich in Form einer Erzählung bzw. Geschichte äußern müssen, damit diese Gegenstand einer narrativen Kriminologie sein kann. Daher lässt sich ein solcher Ansatz zwar nicht ausschließlich, aber doch stärker für eine empirische Sichtweise – sowohl datenerhebend als auch datenanalytisch – verwenden. Denn es geht zunächst um die Rekonstruktion solcher Narrationen im Untersuchungsfeld der Kriminologie.

Dollinger sieht in den Polen des Strukturalismus auf der einen sowie interaktionistischen Ansätzen auf der anderen Seite das Feld aufgestellt zwischen Struktur und (Handlungs-)Freiheit. Diese beiden Pole und die Frage nach Graden der Freiheit und Bestimmtheit sind überdies grundsätzliche Fragen innerhalb der Soziologie (und damit mittelbar auch der Kriminologie). Bezogen auf die Erzeugung von Narrationen und ihrer späteren Analyse bzw. Rekonstruktion heißt dies: Sind Narrationen Ausdruck von Freiheit oder Ergebnis von strukturell-diskursiven Vorgaben?

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. *Dollinger*, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch*, Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Aufl. 2018, S. 241.

<sup>2</sup> Vgl. *Bidlo*, in: *Klukkert/Feltes/Reichert*, Torn between Two targets: Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis, 2019, S. 205.

Zunächst lässt sich aber noch allgemeiner fragen, was unter Narratologie oder einer Narration zu verstehen ist und wie und wo daran anschließend dieser Ansatz für die Kriminologie anschlussfähig ist. Dergestalt folgt zunächst eine kurze Vorstellung der Narratologie aus ihren philologischen Ursprüngen heraus. Daran anschließend soll ein Übertrag auf ausgewählte kriminologische Perspektiven erfolgen und schlussendlich soll ein kurzes Fazit die Möglichkeiten und Reichweite der Narratologie für die Kriminologie zusammenfassen.

## II. Narratologie – Narrationen – Narrative – Narr

Die Narratologie stellt in einer weiten Fassung die Wissenschaft vom Erzählen dar, indem die Theorie des Erzählens „und die systematisch entwickelten Vorgaben zur Analyse von Erzählungen“<sup>3</sup> zu eben jener Narratologie synthetisiert werden. Sie stammt als theoretische und analytische Figur daher ursprünglich aus dem Bereich der Literaturwissenschaft, wird jedoch heute breit im Feld der Kultur- und Sozialwissenschaften betrachtet und genutzt. Narrationen kann man sich „in den verschiedensten (literarischen) Klassen vorstellen: als Mythen, Epen, Romane, als folkloristische Darstellungen, als biografische Selbsterzählungen, als soziologische Modernisierungserzählungen, als antike Dramen oder moderne, skandalträchtige News-Stories in den Massenmedien, aber auch als wissenschaftliche, historische Narrative.“<sup>4</sup> Dabei stellt sich sowohl für die produktive wie auch für die rezeptive Seite die Frage nach dem, was sie eigentlich beinhalten.

Wenn wir Narrationen so befragen, dann werden sie auch Teil der Debatten über die Vorgängigkeit und Reichweite von Handlungstheorien gegenüber Strukturtheorien, in denen sich die Frage nach der Freiheit des Subjekts stellt. Oder anders herum formuliert: Sind Narrationen Ergebnisse sozialer und kultureller Strukturen und Diskurse, die durch die Analyse von Narrationen enthüllt werden können? Oder sind Narrationen Ergebnisse frei handelnder Subjekte? Bei Letzterem steht die Analyse und Rekonstruktion eines subjektiv gemeinten Sinns im Vordergrund, bei Erstgenanntem stärker die Rekonstruktion kultureller Sinnfiguren und latenter Sinnstrukturen. Und noch weiter abstrahiert und polarisiert meint dies pointiert auch die Frage nach der Reproduktion sozialer Strukturen im Gegensatz zur Frage nach sozialem Wandel. Für die weiter unten thematisierte kriminologische Perspektive schimmert hier u. a. die Frage hindurch, ob man sich zuvorderst dem Motiv des Täters bzw. der Täterin oder den diskursiven und strukturellen Bedingtheiten der Tat zuwendet, durch die die Täterin bzw. der Täter nur einen *bedingten* Einfluss auf den *Sinn* der Tat hat. Angespielt und in Analogie gesetzt wird hier die Frage nach dem Tod des

<sup>3</sup> Schönert, Was ist und was leistet Narratologie? Anmerkungen zur Geschichte der Erzählforschung und ihrer Perspektiven, 2006, S. 1, online unter [https://literaturkritik.de/public/rezension.php?rez\\_id=9336](https://literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=9336) (zugegriffen am 13. 4. 2020).

<sup>4</sup> Viehöver, in: Arnold/Dressel/Viehöver, Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse, 2012, S. 65 (66).

Autors,<sup>5</sup> der in der poststrukturalistischen Perspektive Roland Barthes die Dekonstruktion des Autors und des mit ihm verbundenen Sinnes meint. Der Sinn wird vielmehr durch die RezipientInnen erzeugt, die Bedeutung eines Textes bzw. einer Handlung ist den überzeitlichen Wogen des Diskurses ausgesetzt.

Kehren wir zu einer allgemeineren Perspektive zurück so lässt sich sagen, dass Narrationen auf der produktiven Seite Organisationsmuster für Wissen, Denken und Handeln sind. Auf der rezeptiven Seite erzeugen sie Weltbilder, begründen Deutungen und geben auch Deutungen vor. Die zwei Seiten von Erzählungen sind damit zum einen ihre Organisations- sowie Ordnungs- und Orientierungsfunktion. Diese hatten Narrationen nicht erst, seit von Postmoderne und (neuer) Unübersichtlichkeit gesprochen wurde, sondern sie stellen eine Grundfunktion von Narrationen für den „Anthropozän“<sup>6</sup> dar. Der Mensch besitzt in diesem Sinne auf produktiver wie rezeptiver Seite das Bedürfnis nach Erzählungen, die wiederum Gestaltungskraft für die Gesellschaft haben. Neben der Ordnungs- und sinnstiftenden Funktion von Narrationen, beinhalten sie eine sich daraus bildende appellative Struktur, die dann aus Narrationen leitende und nicht mehr beliebige Narrative macht. Diese können sich u. a. zu „Mythen des Alltags“<sup>7</sup> und schließlich zu Ideologien verfestigen. „So gesehen wären Narrative anthropologisch vorgegebene, kulturell entwickelte und diversifizierte Grundmuster, um sich in der Welt zu orientieren und Sinn zu erzeugen – beispielsweise mit Alltagserzählungen, mit Reportagen in Zeitung, Hörfunk und Fernsehen.“<sup>8</sup> Den sich ausbildenden „Ideologien“ nachzuspüren ist u. a. auch die Aufgabe der Soziologie als Mythenjäger und genauer der Wissenssoziologie. Die Nähe zur wissenssoziologischen Diskursanalyse ist an dieser Stelle greifbar.

Narrationen sind demnach ein Prozess, der „etwas Gegebenes [...] in etwas Begründbares“<sup>9</sup> verwandelt. Dieser Prozess ist ein typisch menschlicher und besitzt eine interessante Dialektik. Natur wird in Kultur verwandelt, d. h. das Gegebene wird wie erwähnt begründet und dadurch als etwas Gemachtes, mit Sinn und Absicht Versehenes, aber auch Veränderbares ausgewiesen. Geronnen in Ideologien verfangen solche „Basiserzählungen“<sup>10</sup> erneut und neigen dazu Formen der Zwangsläufigkeit auszubilden. Etwas als eine „Erzählung“ anzuerkennen, heißt dergestalt, Intentionalität, Gestaltung und Gestaltbarkeit und mithin Veränderbarkeit anzuerkennen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die etymologische Rahmung des Begriffs „Erzählen“, über den sich die beiden Seiten bzw. der Prozess des Ursächlichen und des Gemachten anzeigen lässt. Denotativ weist die Erzählung die Begriffe der „Zahl“ und des „Zählens“ aus. Darin liegt jedoch genau die gegenteilige Perspektive des Ge-

---

<sup>5</sup> Vgl. Barthes, in: Jannidis u. a., *Texte zur Theorie der Autorschaft*, 2000, S. 185.

<sup>6</sup> Dürbeck, *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2018, 1.

<sup>7</sup> Barthes, *Mythen des Alltags*, 2003.

<sup>8</sup> Schönert (Fn. 3), S. 1.

<sup>9</sup> Arnold, in: Arnold/Dressel/Viehöver, *Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse*, 2012, S. 17 (19).

<sup>10</sup> Arnold (Fn. 9), S. 17 (19).